



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Kultur, Umwelt,
Grünflächen und Hochbau

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Thiels

Stadträtin Rita Thies

an den Ausschuss für Umwelt und Sauberkeit

17. November 2018

Betreff

Beschluss-Nr.0093 vom 22.06.2009, (SV-Nr.09-F-22-0002)

Der Magistrat wird gebeten schriftlich zu berichten,

1. welche Ziele mit der europäischen EG-Wasserrahmenrichtlinie verfolgt werden;
2. ob in der EG-Wasserrahmenrichtlinie konkrete Vorgaben zur Erreichung der mit ihr verfolgten Ziele vorhanden sind und wenn ja, welche dieser Zielsetzungen betreffen die Landeshauptstadt Wiesbaden;
3. welche (neuen) Aufgaben auf das Land Hessen und insbesondere Wiesbaden durch die EG-Wasserrahmenrichtlinie zukommen;
4. wie die rechtliche und fachliche Umsetzung in Hessen und die Beteiligung der Stadt Wiesbaden vorgesehen und sichergestellt ist;
5. welche Schritte der Magistrat im Beteiligungsprozess zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie bereits unternommen hat bzw. in Zukunft plant;
6. wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie im Hinblick auf das Erreichen eines guten ökologischen Zustandes der Wiesbadener Gewässer bis zum Jahr 2015;
7. wie die Zusammenarbeit der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Hessen und der betroffenen Kommunen Mainz und Wiesbaden am Rhein gestaltet ist, für den nach EG-Wasserrahmenrichtlinie nunmehr eine koordinierte Bewirtschaftung erfolgen soll;
8. welche (zusätzlichen) Kosten durch die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie für die Landeshauptstadt Wiesbaden entstehen.

Zu 1.

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie trat am 22.12.2000 durch Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt in Kraft. Ihr Ziel ist die „Erreichung des guten Zustandes aller Gewässer durch einen integrierten, Länder- und Verwaltungsgrenzen übergreifenden Gewässerschutz“. Die Umsetzung in innerstaatliches Recht erfolgte durch Novellen des Wasserhaushaltsgesetzes (19.08.2002) und des Hessischen Wassergesetzes (06.05.2005).

Die Instrumente zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie sind Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für Flussgebiete. Die Einzugsgebiete der Flussgebiete werden unabhängig von den Verwaltungsgrenzen in Wasserkörper (Oberflächenwasserkörper, Grundwasserkörper) untergliedert. Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sind erstmals 9 Jahre nach Inkrafttreten der EG-Wasserrahmenrichtlinie (bis zum 22.12. 2009) fertig zu stellen.

Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie liegt in Hessen bei dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Für die anteilige Erarbeitung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne liegt in Hessen die Verantwortung bei den Abteilungen Staatliche Ämter für Arbeitsschutz und Umwelt (RPAU), insbesondere für Projektplanung, Controlling, Berichte, Abstimmung und Öffentlichkeitsbeteiligung. Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) ist insbesondere für Datenerfassung und -auswertung, Kartenerstellung und GIS-Anwendungen (geografische EDV-Programme) zuständig.

Zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie wurde in Hessen eine Lenkungsgruppe unter Federführung der Abteilung III im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eingerichtet, die durch ein externes Projektmanagement unterstützt wird.

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie formuliert folgende Bewirtschaftungsziele und -anforderungen, die in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen wurden:

- Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass „eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird“.

- Künstliche oder als erheblich verändert eingestufte Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass „eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen Potenzials und chemischen Zustandes vermieden und ein gutes ökologisches Potenzial und guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird“.

- Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass „eine nachteilige Veränderung seines mengenmäßigen und chemischen Zustandes vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkung menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden, ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung gewährleistet und ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird“.

Sind die Ziele nicht erreichbar, können weniger strenge Ziele festgelegt werden.

Zeitplan

In das Hessische Wassergesetz wurde für die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie folgender Zeitplan aufgenommen:

- Bis 22.12.2009: Erstmalige Aufstellung von Maßnahmenprogrammen

- Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans und Anhörungsverfahren

- Öffentliche Auslage der Entwürfe von Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Umweltbericht vom 22.12.2008 bis 22.06.2009

- Bis 22.12.2012: Umsetzung des ersten Maßnahmenprogramms (Möglichkeit zur Fristverlängerung bis 2021)

- Bis 22.12.2015: Erstmalige Überprüfung der Maßnahmenprogramme sowie anschließend alle 6 Jahre (Möglichkeit zur Fristverlängerung bis 2027)

Zu 2.

2.1 Allgemeines

Es wurde ein komplexes Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie festgelegt. Es gliedert sich in grundlegende und ergänzende Maßnahmen.

Grundlegende Maßnahmen

sind Anforderungen, die sich aus der Umsetzung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union ergeben (z.B. Nitrat-Richtlinie, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Trinkwasser-Richtlinie).

Ergänzende Maßnahmen

sind alle erforderlichen Maßnahmen, die über die grundlegenden Maßnahmen hinaus zur Erreichung der Ziele erforderlich sind.

Es wurden Maßnahmenkategorien, Maßnahmengruppen und Maßnahmenarten für das Grundwasser und für die Oberflächengewässer definiert.

2.2 Maßnahmen für das Grundwasser

Maßnahmenkategorien:

- Einleitungen aus definierten Quellen (z.B. Salzabwasser von Verkehrswegen oder Abbaustätten)
- diffuse Stoffe (Einbringung von Düngemittel und Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft)

Maßnahmengruppen und Maßnahmenarten für das Beispiel Nitrat aus Düngemitteln:

- Beratung
 - Grundberatung
 - Intensivberatung
 - Beratung zur ausgeglichenen Nährstoffbilanz
- Bewirtschaftungs- und beratungsunterstützende Maßnahmen

- Bedarfsermittlung N-Düngung durch Boden/Humus-Untersuchung
- Regionale/lokale Stickstoff-Düngeempfehlungen
- Bewirtschaftungsmaßnahmen
 - Mulch- und Direktsaat
 - Bedarfsgerechte Berechnung
 - Zwischenfruchtanbau

Für das Grundwasser sind keine technischen Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen vorgesehen.

2.3 Maßnahmen für Oberflächengewässer

Maßnahmenkategorien:

- Punktquellen (z.B. Einleitungen aus Regenwasserentlastungsanlagen der kommunalen Kläranlagen)
- diffuse Belastungen (z.B. Einbringung von Phosphat-Düngern und Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft)
- Morphologie/Struktur der Gewässer und Wanderhindernisse

Maßnahmengruppen *Punktquellen*:

- Ertüchtigung kommunaler Kläranlagen
- Ertüchtigung industrieller/gewerblicher Direkteinleiter
- Qualifizierte Entwässerung im Misch- und Trennverfahren etc.

Maßnahmengruppen *diffuse Belastungen*:

- Bereitstellung von Flächen zur Erosionsminderung landwirtschaftlicher Flächen
- Maßnahmen zur Zurückhaltung von Pflanzenschutzmitteln

Maßnahmengruppen und Maßnahmenarten *Struktur*:

- Bereitstellung von Flächen
 - Gewässerrandstreifen
 - Aueflächen
- Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer-, und Auestrukturen
 - Wiederherstellung einer natürlichen Sohlage
 - Entfernung von Sicherungen (Entfesselung)
 - Anlage neuer Gewässerläufe
 - Aufwertung von Sohle/Ufer in Restriktionsbereichen
 - Strukturierung von Gewässerbetten und Uferbereichen
- Herstellung der linearen Durchgängigkeit (Beseitigung von Wanderhindernissen)
 - Rückbau von Querbauwerken
 - Errichtung/Umbau von Fischaufstiegen

- Öffnung von Verrohrungen
- Umgestaltung von Durchlässen
- Ökologisch verträgliche Abflussregulierung
 - Herstellung des ökologisch begründeten Mindestwasserabflusses
- Förderung natürlicher Rückhaltungsmöglichkeiten für Hochwasser
 - Deichrückverlegung
- Maßnahmen an Bundeswasserstraßen

Die Maßnahmen werden jeweils wasserkörperbezogen festgelegt.

2.4 Maßnahmen in Wiesbaden

Aufgestellt wurden Maßnahmen für die Oberflächenwasserkörper Lindenbach, Mosbach, unterer Salzbach, oberer Salzbach (bedeutet: Rambach), Wellritzbach, Schwarzbach, Wäschbach, Wickerbach und Käsbach. Grundlage für die Aufstellung ist die Hessische Strukturgütekartierung, die im Jahr 2000 abgeschlossen wurde. Kleinere Fließgewässer wurden nicht erfasst (ca. 40 % des Bestandes). Zahlreiche Kartierungs- und Bezeichnungsfehler wurden dokumentiert, jedoch nicht korrigiert. Die Erfassung der Wasserkörper berücksichtigt keine Verwaltungsgrenzen. Dies ist insbesondere bei den Aussagen für das Wickerbachsystem zu beachten, das zu zirka 30% im Main-Taunus-Kreis liegt. Ein Abschnitt des Käsbachs durchfließt ebenfalls den Main-Taunus-Kreis.

Maßnahmenprogramm am Beispiel Wäschbach

Wasserkörper Wäschbach, Schlüssel-Nummer DEHE_25128.1

- 16 ha Bereitstellung von Flächen (0,8 Mio. €)
- 9 km Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auestrukturen (1,96 Mio. €)
- 9 Wanderungshindernisse sind zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit zu beseitigen (0,432 Mio. €)
- Sonstige Maßnahmen an Punktquellen, Reduzierung der Einleitungen aus der Mischwasserkanalisation (0,8 Mio. €)

Weitere Hintergrundinformationen einschließlich der geschätzten Kosten sind in den als nicht verbindlich deklarierten Karten im Internet einsehbar (www.wrrl.hessen.de).

Zu 3.

Mit der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie kommen keine qualitativ neuen Aufgabenfelder auf das Land Hessen und Wiesbaden zu. Allerdings ist von erheblichen quantitativen Veränderungen auszugehen. Es ist zu erwarten, dass erheblich mehr personelle Ressourcen und Finanzmittel für die renaturierende Gewässerunterhaltung, die Gewässerplanung und den Gewässerbau benötigt werden, um die gesetzten Ziele anzustreben.

Wiesbaden ist als Gemeinde betroffen durch:

- zeitliche Vorgaben,
- die Überprüfung der Zielerreichung (Monitoring) in den Bereichen:
 - renaturierende Gewässerunterhaltung (als Unterhaltungspflichtige für die Bäche),
 - Renaturierung von Fließgewässern durch Baumaßnahmen (als Eigentümerin der Gewässergrundstücke),
 - Verringerung der Einleitungen aus Punktquellen/der Mischwasserkanalisation in die Fließgewässer (als Abwasserentsorgungspflichtige),
 - Verringerung der Einbringung diffuser Stoffe in das Grundwasser (Beratung der Landwirtschaft als Wasserbehörde)
- als Planungs- und Maßnahmenträger (Verbot gegensätzlicher Maßnahmen).

Zu 4.

Es besteht nach § 4 (2) Hessisches Wassergesetz Verbindlichkeit für alle Planungen und Maßnahmen der öffentlichen Planungsträger, gegensätzlichen Planungen sind nicht zulässig. Jedoch besteht zur Zeit kein Zwang zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms.

Die Stadt Wiesbaden wurde vom Land Hessen über die Abteilung Staatliches Amt für Arbeitsschutz und Umwelt (RPAU) an der Aufstellung des Maßnahmenprogramms beteiligt.

Die Federführung für die Planung von Renaturierungsmaßnahmen liegt beim Land (RPAU), lediglich für die renaturierende Gewässerunterhaltung, die auch kleinere Gewässerbaumaßnahmen beinhaltet, ist die Stadt allein zuständig.

Die Diskussionen über die Einzelheiten der Umsetzung sind beim Land Hessen noch voll im Gang. Hinsichtlich der Einzelheiten der Umsetzung bestehen noch viele Unklarheiten.

Zu 5.

Wie unter 4. bereits dargelegt, wurde die Stadt Wiesbaden (Umweltamt) vom Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Umwelt an der Aufstellung des Maßnahmenprogramms beteiligt. Die Beteiligung erstreckte sich auf folgende Schritte:

- Bestandsaufnahme
Grunddatenerhebung

- Aufstellung des Maßnahmenprogramms

Die aus der Erfahrung mit den lokalen Fließgewässern abgeleiteten Vorschläge für das Maßnahmenprogramm wurden berücksichtigt, darüber hinaus nahmen Vertreterinnen des

Umweltamtes, Produktbereich Schutz und Bewirtschaftung der Gewässer, an Veranstaltungen und Beteiligungsplattformen des Landes Hessen teil.

- Schriftliche Stellungnahme zum Maßnahmenprogramm (05.06.2009):

Die schriftliche Stellungnahme griff hauptsächlich folgende Themen auf:

- Internet-Viewer benutzerfreundlicher gestalten
- Bewirtschaftungsziele für Wellritzbach/Kesselbach-Wiederherstellung in das Maßnahmenprogramm aufnehmen
- den Fördersatz für Flächenerwerb anheben
- die Finanzierung von Maßnahmen mit Landesmitteln verbindlich zusagen
- Aufnahme aller Fließgewässer (auch der kleineren Fließgewässer und Quellbäche) in die Maßnahmenplanung

Für die Zukunft ist es geplant, an der Umsetzungsdebatte für das Maßnahmenprogramm mit eigenen Beiträgen teilzunehmen. Ziel ist es insbesondere, mehr Verantwortung und Gestaltungsmöglichkeiten vom Land auf die Gemeinden zu verlagern.

Es wird die Gefahr komplizierter, langandauernder, kostspieliger und ressourcenzehrender Abstimmungs- und Planungsprozesse auf Kosten der Umsetzung gesehen. Trotz Verwaltungsgrenzen übergreifender Planungen sollten die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen zeitlich unabhängig von Nachbargemeinden zu agieren.

Zu 6.

Der Entwurf des Maßnahmenprogramms lag bei dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Umwelt bis zum 22.06.2009 öffentlich aus.

Am 22.12.2009 erhält das Maßnahmenprogramm mit den bis dahin vorgenommenen Veränderungen verbindlichen Charakter.

Das Umweltamt, dem im Wiesbaden die Unterhaltungspflicht und die Wahrnehmung der Eigentümerpflichten an den Gewässergrundstücken für die Gewässer 2. und 3. Ordnung (Bäche) übertragen wurde, hat im Laufe der Zeit verschiedene Gewässerabschnitte renaturiert und zahlreiche Einzelmaßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustandes durchgeführt. Auch ist es nach Übertragung der Zuständigkeit für die Gewässerunterhaltung im Juli 2004 gelungen, eine systematische Gewässerpflege mit renaturierender Zielsetzung aufzubauen. Trotz dieser Erfolge ist Wiesbaden weit von der Erreichung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und des Maßnahmenprogramms entfernt. So sind im Ortskern von Wiesbaden und in den Zentren der Ortsbezirke viele Bachabschnitte verrohrt oder übermäßig ausgebaut. In den Kleingartenbereichen sind die Fließgewässer häufig stark eingeeengt und die Ufer künstlich aufgefüllt. Durch die spezielle Entwicklung der Trinkwassergewinnung mittels Wasserstollen wurden die meisten natürlichen Quellen beseitigt.

Hindernisse bei der Zielerreichung sind die Personalkapazität, die Finanzen, teilweise die Akzeptanz von Maßnahmen und die Flächenverfügbarkeit.

Es ist schon heute absehbar, dass das Zeitziel 2012 bzw. einschließlich der dreijährigen Monitoringphase 2015 nicht erreicht werden kann.

Zu 7.

Eine Zusammenarbeit der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz schlug sich in den Maßnahmenprogrammen Rhein und Main nieder.

Eine Zusammenarbeit der Städte Wiesbaden und Mainz wurde bislang nach unserer Kenntnis nicht konzipiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Rhein und Main als Bundeswasserstraßen von den Wasser- und Schifffahrtsämtern verwaltet werden, die auch die Eigentümereigenschaften an den Gewässerbetten und den Ufern wahrnehmen, so dass der verbleibende Spielraum anders als bei den Bächen gering ist.

Die größte Bedeutung kommt in Wiesbaden dem Floßhafen in Mainz-Kostheim zu, der aus gewässerökologischen Erwägungen wieder an den Main angeschlossen werden sollte.

Bislang befindet sich der Floßhafen noch im Eigentum der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.

Zu 8.

Die vom Land Hessen vorgenommene Kostenschätzung für die Umsetzung des Maßnahmenprogramms (für Oberflächengewässer und Punktquellen, jedoch ohne Grundwasserberatung) ergab Kosten von zirka 27 Mio. €. Eingeschlossen in dieser Summe sind Maßnahmen im Wickerbachsystem und am Käsbach außerhalb der Grenzen von Wiesbaden im Main-Taunus-Kreis. Für die Einrichtung der Grundwasserberatung liegt noch keine Kostenschätzung vor.

Rita Thies
Stadträtin

Verteiler:

3609
Dez. V
Dez. I